

Regelung für das eigenverantwortliche Studium

Der Fachbereich Polizei der FHVD möchte die persönlichen und methodischen Kompetenzen der Angehörigen des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ dadurch fördern, dass allen Studierenden pro Semester eine definierte Anzahl von Arbeitstagen zur Verfügung gestellt wird, die unabhängig von der Unterrichtsplanung zum Eigenstudium genutzt werden können, z.B. für die Teilnahme an internen oder externen Lehrveranstaltungen außerhalb des eigenen Unterrichtsplans, für Recherchen zu Haus- oder Bachelorarbeiten, für intensives Literaturstudium oder individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Prüfungsvorbereitungen.

Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Alle Studierenden haben pro Semester an acht Arbeitstagen die Möglichkeit zur freien Gestaltung ihres Studiums (Eigenstudiumstag=EST). Die EST sind ausschließlich studiums-fördernd zu verwenden und können nicht im Zusammenhang mit Urlaubstagen in Anspruch genommen werden.
2. Die Verblockung mehrerer EST ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Maximal 20 Prozent der Studierenden je Lehrgruppe können gleichzeitig EST in Anspruch nehmen.
4. EST können nicht an Tagen genommen werden, an denen Trainings, Kleingruppenunter-richte oder Verfügungsstunden sowie im Lehrplan besonders ausgewiesene andere Pflichtveranstaltungen vorgesehen sind. Ausnahmen können nur in besonders begründe-ten Einzelfällen zugelassen werden.
5. Bei Bedarf kann das Dekanat im Einzelfall die Gewährung von EST kürzen oder versagen.
6. Die aufgrund von EST in den Präsenzzeiten versäumten Lehrinhalte sind eigenverantwort-lich im Selbststudium nachzuarbeiten. Maßstab dafür ist, dass die im Curriculum ausge-wiesenen Lehrinhalte durchgängig beherrscht werden.
7. Freistellungen für private und dienstliche Anlässe (z.B. besondere Geburtstage, Jubiläen, Behördengänge, Handwerkertermine, Betriebsausflüge der Praktikumsdienststellen, Teil-nahme an Trauerfeiern, Recherchen für Haus- und Bachelorarbeiten usw.) werden über die in der Sonderurlaubsverordnung vorgesehenen Fälle grundsätzlich nicht mehr ge-währt. Ausnahmen sind nur noch bei unabwendbaren Arztterminen (bei Vorlage von Attes-ten oder Behandlungsbescheinigungen) oder im Rahmen der Grundsätze des familienge-rechten Studiums gem. § 7 Abs. 4 APO-Pol möglich.
8. Der FB Polizei verwaltet die EST mittels einer Software elektronisch. Sie ist so aufgebaut, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, über internetfähige Computer selbst auf das System zuzugreifen und ihre Planungen einzutragen. Näheres ist in einem Merkblatt be-schrieben, das vom Servicebüro ausgegeben wird.
9. Freistellungen für EST dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vom FB Poli-zei bestätigt wurden. Diese Bestätigung wird vom System elektronisch angezeigt. Liegt die Bestätigung nicht rechtzeitig vor, oder wird elektronisch eine Rücksprache mit dem FB Poli-zei angefordert, haben die Studierenden umgehend die notwendige Klärung eigenverant-wortlich herbeizuführen.